



# 2233 A

## Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke

zur Drucksache 19/2353

### **Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VStRefG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2353 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Artikel 7 entfällt.
  - b) Die Angaben zu Artikel 8 bis 37 werden die Angaben zu Artikel 7 bis 36.
2. Artikel 1 (betrifft Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung) wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

    1. die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Verbände, Einrichtungen und Stiftungen,
    2. die Sozialversicherungsträger,
    3. die Behörden der Steuerverwaltung, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen und
    4. die Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 2 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 des Fraktionsgesetzes.“
  - b) § 13 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Gesamtkataloges, ist bei der Entwurfserstellung die für das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ zuständige Senatsverwaltung frühzeitig zu beteiligen.“



bb) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Seine Stellungnahme ist bei der Vorlage der Rechtsverordnung an das Abgeordnetenhaus beizufügen.“

cc) Nach dem Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Rechtsverordnung ist dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Zustimmung zuzuleiten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Rechtsverordnung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses kein Beschluss auf Aufhebung oder Änderung der Rechtsverordnung durch das Abgeordnetenhaus erfolgt.

(7) Macht das Abgeordnetenhaus von seinen Rechten gemäß Artikel 67 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung von Berlin Gebrauch, ist der entsprechende Beschluss des Abgeordnetenhauses dem Senat unverzüglich zuzuleiten.“

dd) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

c) § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ zuständigen Senatsverwaltung.“

d) § 16 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ zuständigen Senatsverwaltung.“

e) Dem § 19 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zielvereinbarungen mit Ressourcenbezug sind darüber hinaus nur zulässig, soweit das Abgeordnetenhaus von Berlin dafür eine haushaltrechtliche Grundlage geschaffen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses der Zielvereinbarung zugestimmt hat.“

f) Dem § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werden Parlamentsdrucksachen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses dem Senat zur Stellungnahme nach erster Lesung übersandt, bindet der Senat die Bezirke soweit erforderlich vor Abgabe der Stellungnahme an das Abgeordnetenhaus ein.“

g) § 26 wird wie folgt geändert:



aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Auflösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bezirken wird zu Beginn jeder Wahlperiode auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus eine unabhängige Einigungsstelle eingesetzt.“

bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Senat schlägt drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Hauptverwaltung und der Rat der Bürgermeister dem Senat drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Bezirke vor.“

cc) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Einigungsstelle, die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden vom Abgeordnetenhaus für die Dauer der Wahlperiode gewählt.“

dd) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die die Einigungsstelle beschließt und dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis gibt.“

h) § 27 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vollziehung von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen wird bis zur Entscheidung der Einigungsstelle ausgesetzt, es sei denn, dass dringend gebotene Maßnahmen anderenfalls nicht rechtzeitig wirksam werden.“

bb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Einigungsstelle kann nicht angerufen werden in Fällen des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder vergleichbaren Fällen wie öffentlich-rechtlichen Verträgen oder Realakten. Die Entscheidungen der Einigungsstelle wirken verwaltungsintern und begründen keine Ansprüche Dritter.“

i) § 28 Absatz 5 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Senat kann den Beschluss der Einigungsstelle nur dann aufheben oder ändern, wenn diesem im Einzelfall rechtliche Gründe entgegenstehen, insbesondere wenn dieser erhebliche Gesamtinteressen Berlins unmittelbar beeinträchtigt. Der Senat hat seine



Entscheidung zu begründen und dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.“

- j) § 29 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- k) § 33 Absatz 5 entfällt.
- l) In § 35 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Sie ist zugleich die Geschäftsstelle des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher.“

- m) § 37 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unbeschadet § 5 Absatz 2 des Fraktionsgesetzes, die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses,“

- n) § 50 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 50 Evaluierung

Die für das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ zuständige Senatsverwaltung hat dieses Gesetz unter wissenschaftlicher Begleitung regelmäßig zu evaluieren und dem Abgeordnetenhaus Bericht zu erstatten.“

- o) In der Anlage zu § 7 Absatz 5 „Politikfelder- und Querschnittsfelder“ wird in „Politikfelder sind:“ die Nummer 8 gestrichen. Die Nummern 9 bis 25 werden die Nummern 8 bis 24.

3. Artikel 7 wird aufgehoben.
4. Die Artikel 8 bis 36 werden die Artikel 7 bis 35.
5. Artikel 37 wird Artikel 36 und Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ zuständige Senatsverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.“



## Anlage

### Synopse 18. Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Paragraph LOG	Fassung Drs. 19/2353	Fassung nach Änderungsantrag
§ 1 Absatz 5	Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf 1. die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Verbände, Einrichtungen und Stiftungen, 2. die Sozialversicherungsträger und 3. die Behörden der Steuerverwaltung, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen	Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf 1. die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Verbände, Einrichtungen und Stiftungen, 2. die Sozialversicherungsträger und, 3. die Behörden der Steuerverwaltung, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen und <b>4. die Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 2 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 des Fraktionsgesetzes.</b>
§ 13 Absatz 4 Satz 4	Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Gesamtkataloges, ist bei der Entwurfserstellung die für dieses Gesetz zuständige Senatsverwaltung frühzeitig zu beteiligen.	Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Gesamtkataloges, ist bei der Entwurfserstellung die für <del>diese Gesetz</del> zuständige Senatsverwaltung für das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ zuständige Senatsverwaltung frühzeitig zu beteiligen.
§ 13 Absatz 5 Satz 2	Seine Stellungnahme ist bei der Vorlage der Rechtsverordnung zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus beizufügen.	Seine Stellungnahme ist bei der Vorlage der Rechtsverordnung <b>zur Kenntnisnahme</b> an das Abgeordnetenhaus beizufügen.
§ 13 Absatz 6 und 7 (Neu)	-	<b>(6) Die Rechtsverordnung ist dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Zustimmung zuzuleiten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Rechtsverordnung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses kein Beschluss auf Aufhe-</b>

		<p><b>bung oder Änderung der Rechtsverordnung durch das Abgeordnetenhaus erfolgt.</b></p> <p><b>(7) Macht das Abgeordnetenhaus von seinen Rechten gemäß Artikel 67 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung von Berlin Gebrauch, ist der entsprechende Beschluss des Abgeordnetenhauses dem Senat unverzüglich zuzuleiten.</b></p>
§ 14 Absatz 2	Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung.	Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für dieses Gesetz <b>das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“</b> zuständigen Senatsverwaltung.
§ 16 Absatz 4	Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung.	Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für <b>das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“</b> dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung.
§ 19 Absatz 4	Gesamtstädtische Zielvereinbarungen enthalten mindestens Festlegungen zu übergeordneten Steuerungszielen, Leistungsversprechen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern im Sinne der Qualitäts- und Wirkungsorientierung, einen Zeit- und Maßnahmenplan, Festlegungen zur Steuerungsstruktur und zur datenbasierten Steuerung der Zielerreichung sowie einen Ressourcenbezug. Gesamtstädtische Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder.	Gesamtstädtische Zielvereinbarungen enthalten mindestens Festlegungen zu übergeordneten Steuerungszielen, Leistungsversprechen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern im Sinne der Qualitäts- und Wirkungsorientierung, einen Zeit- und Maßnahmenplan, Festlegungen zur Steuerungsstruktur und zur datenbasierten Steuerung der Zielerreichung sowie einen Ressourcenbezug. Gesamtstädtische Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder. <b>Zielvereinbarungen mit Ressourcenbezug sind darüber hinaus nur</b>

		<b>zulässig, soweit das Abgeordnetenhaus von Berlin dafür eine haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses der Zielvereinbarung zugestimmt hat.</b>
§ 25 Absatz 1	Zur Wahrung der Interessen der Bezirke ist den Bezirken die Möglichkeit zu geben, frühzeitig zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen. Die frühzeitige Beteiligung stellt jede Senatsverwaltung für ihren Geschäftsbereich sicher. Über die Einbindung der Bezirke durch die Senatsverwaltungen wacht die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung.	Zur Wahrung der Interessen der Bezirke ist den Bezirken die Möglichkeit zu geben, frühzeitig zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen. Die frühzeitige Beteiligung stellt jede Senatsverwaltung für ihren Geschäftsbereich sicher. Über die Einbindung der Bezirke durch die Senatsverwaltungen wacht die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung. <b>Werden Parlamentsdrucksachen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses dem Senat zur Stellungnahme nach erster Lesung übersandt, bindet der Senat die Bezirke soweit erforderlich vor Abgabe der Stellungnahme an das Abgeordnetenhaus ein.</b>
§ 26 Absatz 1	(1) Für die Auflösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bezirken wird zu Beginn jeder Wahlperiode des Abgeordnetenhauses durch den Senat innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Regierenden Bürgermeisterin oder des Regierenden Bürgermeisters eine unabhängige Einigungsstelle eingesetzt.	(1) Für die Auflösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bezirken wird zu Beginn jeder Wahlperiode des Abgeordnetenhauses durch den Senat innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Regierenden Bürgermeisterin oder des Regierenden Bürgermeisters—auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus eine unabhängige Einigungsstelle eingesetzt.
§ 26 Absatz 2	Die Einigungsstelle besteht aus sechs Mitgliedern und einer oder einem Vorsitzenden sowie jeweils einer Stellvertretung. Der Senat	Die Einigungsstelle besteht aus sechs Mitgliedern und einer oder einem Vorsitzenden sowie jeweils einer Stellvertretung. Der Senat

	<p>schlägt drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Hauptverwaltung und der Rat der Bürgermeister drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Bezirke vor. Der Senat und der Rat der Bürgermeister schlagen die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung gemeinsam vor. Die Mitglieder der Einigungsstelle, die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden vom Senat für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ernannt.</p> <p>Scheiden Mitglieder, die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertretungen vorzeitig aus, hat eine Nachbesetzung binnen drei Monaten nach Maßgabe von Satz 2 und 3 zu erfolgen. Die bestehende Einigungsstelle amtiert bis zur Einsetzung einer neuen Einigungsstelle für die folgende Wahlperiode fort.</p>	<p>schlägt drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Hauptverwaltung und der Rat der Bürgermeister <b>dem Senat</b> drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Bezirke vor. Der Senat und der Rat der Bürgermeister schlagen die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung gemeinsam vor. Die Mitglieder der Einigungsstelle, die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden <b>vom Senat für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ernannt vom Abgeordnetenhaus für die Dauer der Wahlperiode gewählt</b>.</p> <p>Scheiden Mitglieder, die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertretungen vorzeitig aus, hat eine Nachbesetzung binnen drei Monaten nach Maßgabe von Satz 2 und 3 zu erfolgen. Die bestehende Einigungsstelle amtiert bis zur Einsetzung einer neuen Einigungsstelle für die folgende Wahlperiode fort.</p>
§ 26 Absatz 5	<p>Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat im Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister beschließt.</p>	<p>Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die <del>der Senat im Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister beschließt die Einigungsstelle beschließt und dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis gibt</del>.</p>
§ 27 Absatz 3	<p>Die Vollziehung von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen oder der Senatsbeschluss über eine Änderung der Rechtsverordnung nach § 13 wird bis zur Entscheidung der Einigungsstelle ausgesetzt, es sei denn, dass dringend gebotene Maßnahmen anderenfalls nicht rechtzeitig wirksam werden. Entscheidungen von Senatskommissionen können nicht Gegenstand der Anrufung der Einigungsstelle sein.</p>	<p>Die Vollziehung von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen <del>oder der Senatsbeschluss über eine Änderung der Rechtsverordnung nach § 13</del> wird bis zur Entscheidung der Einigungsstelle ausgesetzt, es sei denn, dass dringend gebotene Maßnahmen anderenfalls nicht rechtzeitig wirksam werden. Entscheidungen von Senatskommissionen <del>können nicht Gegenstand der Anrufung der Einigungsstelle des Klärungsverfahrens sein</del>.</p>

§ 27 Absatz 4 (neu)		<p><b>Die Einigungsstelle kann nicht angerufen werden in Fällen des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder vergleichbaren Fällen wie öffentlich-rechtlichen Verträgen oder Realakten.</b></p> <p><b>Die Entscheidungen der Einigungsstelle wirken verwaltungsintern und begründen keine Ansprüche Dritter.</b></p>
§ 28 Absatz 5	<p>Der Senat kann den Beschluss der Einigungsstelle in durch ihn festzustellenden und zu begründenden gewichtigen Einzelfällen aufheben oder ändern.</p> <p>Die am Verfahren Beteiligten, der Rat der Bürgermeister und jede Senatsverwaltung können innerhalb von zwei Wochen den Beschluss der Einigungsstelle dem Senat zur Entscheidung vorlegen. In der Vorlage sind die Gründe darzulegen, weshalb dem Beschluss nicht gefolgt werden kann. Im Rahmen der Senatsbefassung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt im Senat darzulegen. Der Senat entscheidet über die Vorlage zeitnah. Im Übrigen sind die Beschlüsse der Einigungsstelle verbindlich und unverzüglich umzusetzen.</p>	<p>Der Senat kann den Beschluss der Einigungsstelle <b>nur dann aufheben oder ändern, wenn diesem im Einzelfall rechtliche Gründe entgegenstehen, insbesondere wenn dieser erhebliche Gesamtinteressen Berlins unmittelbar beeinträchtigt</b>. Der Senat hat seine Entscheidung zu begründen und <b>dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben</b>.</p> <p>Die am Verfahren Beteiligten, der Rat der Bürgermeister und jede Senatsverwaltung können innerhalb von zwei Wochen den Beschluss der Einigungsstelle dem Senat zur Entscheidung vorlegen. In der Vorlage sind die Gründe darzulegen, weshalb dem Beschluss nicht gefolgt werden kann. Im Rahmen der Senatsbefassung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt im Senat darzulegen. Der Senat entscheidet über die Vorlage zeitnah. Im Übrigen sind die Beschlüsse der Einigungsstelle verbindlich und unverzüglich umzusetzen.</p>
§ 29 Absatz 1	<p>Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirken Gelegenheit zu geben, zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.</p>	<p>Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirken Gelegenheit zu geben, zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen. <del>Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.</del></p>

§ 33 Absatz 5	Das Recht und die Pflicht von Beauftragten des Rats der Bürgermeister, an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse bei Gegenständen, die für die Bezirke von Bedeutung sind, mit beratender Stimme teilzunehmen, regelt sich nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.	- Entfällt-
§ 35 Absatz 5	Der Rat der Bürgermeister hat eine Geschäftsstelle, welche bei der Senatskanzlei angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen des Rats der Bürgermeister und die Sitzungen der Fachausschüsse vor und nach. Weitere Aufgaben können im Einvernehmen mit der Senatskanzlei übertragen werden.	Der Rat der Bürgermeister hat eine Geschäftsstelle, welche bei der Senatskanzlei angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen des Rats der Bürgermeister und die Sitzungen der Fachausschüsse vor und nach. Sie ist zugleich die <b>Geschäftsstelle des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher</b> . Weitere Aufgaben können im Einvernehmen mit der Senatskanzlei übertragen werden.
§ 37 Satz 1 Nr. 1	Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins sind zuständig 1. die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses,	Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins sind zuständig <b>1. unbeschadet § 5 Absatz 2 des Fraktionsgesetzes</b> , die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses
	Die für das Querschnittsfeld dieses Gesetz zuständige Senatsverwaltung hat dieses Gesetz unter wissenschaftlicher Begleitung regelmäßig zu evaluieren und dem Abgeordnetenhaus Bericht zu erstatten.	Die für das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ dieses Gesetz zuständige Senatsverwaltung hat dieses Gesetz unter wissenschaftlicher Begleitung regelmäßig zu evaluieren und dem Abgeordnetenhaus Bericht zu erstatten.
Anlage zu § 7 Absatz 5 Politikfelder	Politikfelder sind: (1) Antidiskriminierung und Vielfalt (2) Arbeit (3) Bildung (4) Energie (5) Europa (6) Familie und Jugend (7) Frauen und Gleichstellung	Politikfelder sind: (1) Antidiskriminierung und Vielfalt (2) Arbeit (3) Bildung (4) Energie (5) Europa (6) Familie und Jugend (7) Frauen und Gleichstellung

(8) Gesellschaftlicher Zusammenhalt (9) Gesundheit (10) Inneres (11) Integration (12) Justiz (13) Klima (14) Kultur (15) Medien (16) Mobilität (17) Pflege (18) Soziales (19) Sport (20) Stadtentwicklung (21) Steuern (22) Umwelt (23) Verbraucherschutz (24) Wirtschaft (25) Wissenschaft und Forschung	(8) Gesellschaftlicher Zusammenhalt (9) Gesundheit (10) Inneres (11) Integration (12) Justiz (13) Klima (14) Kultur (15) Medien (16) Mobilität (17) Pflege (18) Soziales (19) Sport (20) Stadtentwicklung (21) Steuern (22) Umwelt (23) Verbraucherschutz (24) Wirtschaft (25) Wissenschaft und Forschung
--	--

Artikel	Fassung Drs. 19/2353	Fassung nach Änderungsantrag
<b>Artikel 7 (AG-BauGB)</b>	<p>Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In § 5 Satz 3 wird das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.</li> <li>2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Satz 1 wird das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.</li> <li>b) In Satz 2 wird das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.</li> </ol> </li> <li>3. § 7 wird wie folgt geändert:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 7</li> </ol> </li> </ol>	<b>entfällt</b>

<p>Erhebliches Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen“</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans erhebliche Gesamtinteressen Berlins oder ist im erheblichen Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils gelgenden Fassung vornehmen.</p> <p>Der Herstellung des Benehmens mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung bedarf es jedoch nicht; § 23 Absatz 4 und § 27 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes finden keine Anwendung.“</p> <p>bb) In Satz 3 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „dringendes“ durch das Wort „erhebliches“ ersetzt.</p> <p>4. § 17 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 werden vor der Angabe „8“ die Angabe „7“ und ein Komma eingefügt.</p> <p>bb) In Nummer 4 wird das Wort „dringenden“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 2 wird das Wort „dringende“ durch „erhebliche“ ersetzt.</p> <p>c) In Satz 3 werden das Wort „dringender“ durch das Wort „erheblicher“ ersetzt.</p> <p>d) In Satz 4 wird das Wort „dringender“ durch das Wort „erheblicher“ ersetzt.</p>	
---	--

	<p>5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:</p> <p>„§ 17a Eingriffsrecht bei städtebaulichen Vorhaben</p> <p>Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines Bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats einen Eingriff nach § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vornehmen. Für die Ausübung des Eingriffsrechts gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Erhebliche Gesamtinteressen Berlins liegen insbesondere vor bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorhaben im Geltungsbereich von in der Zuständigkeit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach §§ 7, 8 oder 9,</li> <li>2. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 50 Wohneinheiten) von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,</li> <li>3. Vorhaben an übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten oder</li> <li>4. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen.“</li> </ol> <p>6. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „§ 13 a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.</p>	
Artikel 37 Absatz 2 Satz 2	Die für das Landesorganisationsgesetz zuständige Senatsverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.	Die für „das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.